

Prospekthaftung: Vorstände einer Anlagegesellschaft haften persönlich

Mit Urteil vom 02.06.2008 hat der Bundesgerichtshof (BGH) mehrere Vorstandsmitglieder einer Anlagegesellschaft zu Schadensersatzzahlungen verurteilt, weil sie interessierte Anleger auf einer Präsentationsveranstaltung falsch unterrichtet hatten. Das Urteil ist aus Anlegersicht äußerst erfreulich.

Die Vorstände einer kapitalsuchenden Anlagegesellschaft waren auf einer Präsentationsveranstaltung den interessierten Anlegern persönlich gegenüber getreten und hatten die vermeintlichen Vorzüge einer Investition dargestellt. Sie verwendeten hierzu auch verschiedene Präsentationsunterlagen, Broschüren, etc. Die Aussagen der Vorstände erwiesen sich als falsch, so dass sie von beigetretenen Anlegern auf Schadensersatz verklagt wurden.

Weil die Vorstände der Gesellschaft die Anlegerwerbung persönlich durchgeführt haben, haften sie für die von ihnen zu verantwortende Fehlinformation unmittelbar selbst, ohne dass noch zu prüfen ist, ob bei der Präsentation auch „Prospekte“ im Sinne der Rechtsprechung verwendet wurden. Hintergrund des Urteils ist die Unterscheidung zwischen „typisiertem“ und „persönlichem“ Vertrauen. Es handelt sich hierbei um zwei gesonderte Haftungstatbestände, die auch nebeneinander erfüllt sein können.

Die Haftung wegen der Inanspruchnahme „typisierten“ Vertrauens verlangt die Existenz eines „Prospektes“, in dem die wesentlichen Informationen enthalten sind. Diejenigen, die für diesen „Prospekt“ verantwortlich sind, haften, wenn sich die Informationen als falsch erweisen. Der Anleger braucht die Verantwortlichen noch nicht einmal zu kennen. Er muss auch keinen Kontakt zu ihnen gehabt haben. Grund für die Haftung ist vielmehr, dass der Anleger den „Machern“ der Gesellschaft typischerweise (deswegen „typisiertes“ Vertrauen) Vertrauen in die Richtigkeit der Angaben entgegenbringt. Diese Haftung wird u. a. als *eigentliche Prospekthaftung* bezeichnet.

Daneben kann eine Person aber auch haften, wenn sie selbst in einer direkten Verhandlung mit dem Anleger Falschinformationen verbreitet. In diesen Fällen begründet sich die Haftung aus dem *persönlichen* Vertrauen, das dem Gegenüber entgegen gebracht wird. Allerdings muss dieses persönliche Vertrauen ein besonders Gewicht haben. Denn in der Regel sind die Verhandlungsführer nichts anderes als normale Vertreter eines Unternehmens, so dass sich das Vertrauen der Anleger meist auf das hinter dem Vertreter stehende Unternehmen bezieht. Der Vertreter muss also „aus dem Schatten des Unternehmens“ heraustreten und gerade seine Kenntnisse und seine Person in den Vordergrund stellen. Geschieht dies, so haftet er persönlich, wenn seine Aussagen falsch sind.

Der BGH sah dieses besondere persönliche Vertrauen bei den in Anspruch genommenen Vorständen für gegeben an, so dass sie zum Ersatz der erlittenen Schäden verurteilt wurden.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Urteil ist erfreulich, enthält aber keine neuen Erkenntnisse. Allein die Tatsache, dass der BGH die Unterschiede zwischen den verschiedenen Haftungsgründen nochmals klar herausstellt, macht das Urteil lesenswert. Die Lektüre trägt vielleicht dazu bei, dass Missverständnisse und Verwechslungen, insbesondere aber ein Durcheinanderbringen der verschiedenen Haftungsvoraussetzungen in Zukunft vermieden werden. Wie die Urteile der beiden Vorinstanzen

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

gezeigt haben, sind auch die Gerichte davor nicht gefeit. Die KANZLEI GÖDDECKE berat Sie gern.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 02.06.2008 – II ZR 210/06

23. September 2008 (Mathias Corzeliuss)